

Erläuterungen zum BN Positionspapier zur Jagd

(Aktualisierte Fassung August 2003)

1. Anzahl der bejagbaren Tierarten

Die Zahl der dem Jagdrecht unterliegenden Arten soll deutlich von rund 100 auf 14 reduziert werden. Arten wie z.B. Großtrappe, Auerhuhn oder alle Greifvögel, Elch, Wildkatze, Luchs, Wolf, Murmeltier, Fischotter, Mauswiesel, Iltis oder Baumrarder haben nichts im Jagdgesetz zu suchen. Das Bundesamt für Naturschutz erhebt ähnlich Forderungen. Das Gros der Arten, die wir vom Jagdgesetz ins Naturschutzgesetz überführen wollen, spielt jagdlich ohnehin keine Rolle mehr, weil die Arten bereits jetzt eine ganzjährige Schonzeit haben. Die Streckenliste aus dem bayerischen Agrarbericht (Abrufbar beim Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten: www.stmlf.bayern.de) zeigt deutlich, dass auch nach der von uns geforderten Reduktion der Artenzahl genügend Tiere für den Abschuss zur Verfügung stehen:

Wildart	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01
Rotwild	10078	9244	8334	9062	7193	8381	9264	9313	8638
Damwild	468	401	323	265	199	171	192	287	294
Gamswild	5509	5846	5651	5067	3685	4928	4639	4165	3820
Muffelwild	168	171	173	158	122	125	120	92	87
Schwarzwild	12777	20202	18209	18997	30483	21671	22217	33666	27640
Rehwild			761883			827185			825503
Feldhasen	108046	108587	89947	95829	86858	105983	143790	133160	116928
Wildkaninchen	24619	20287	20032	19815	17076	16206	21999	18151	11089
Fasane	41922	32679	41950	36569	35933	43596	61925	51208	50855
Rebhühner	8654	9762	6118	4750	2713	3029	4570	4580	3588
Waldschnepfen	459	301	474	890	585	516	497	533	592
Wildgänse	426	496	632	748	1006	1018	866	1254	1208
Wildentene	119332	113462	114556	127976	116367	118103	127016	144902	126922
Ringeltauben	26046	23594	28019	29685	29502	29966	30484	32266	31284
Füchse	105507	112394	107768	153352	121530	122225	134135	131530	122840
Dachse	9006	9388	9869	10647	10991	12589	12582	12979	12768
Edelmarder	1447	1146	1151	1269	1178	1227	1274	1230	1093
Steinmarder	14924	13317	13846	16567	15399	15348	16151	16320	14689
Iltisse-Wiesel	8733	7833	8032	8276	7096	6514	7488	7655	6476
Elstern	19423	19224	20721	23906	24316	24754	26173	28348	27147
Eichelhäher	26144	32378	33016	31147	31866	33523	31057	34380	29887
Rabenkrähe	23183	24806	26983	32008	31866	33390	36350	39001	38453

Infolge des Dreijahresabschussplans für Rehwild werden immer die Abschüsse von 3 Jagdjahren zusammen gefasst

Die Streckenliste zeigt, dass nach wie vor Rote Liste Arten wie Edel(Baum)marder, Feldhase und Waldschnepfe bejagt werden.

Derzeit unterliegen 100 Tierarten (26 Säugetierarten = Haarwild und 74 Vogelarten = Federwild) dem Jagdrecht. Zur Zeit darf auf 13 Säugetier- und 27 Vogelarten die Jagd ausgeübt werden (siehe: www.verbraucherministerium.de; Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977, geändert durch

Verordnung vom 22. März 2000 und Verordnung vom 25. April 2002). Viele Arten, wie z.B. sämtliche Greifvögel, einige Entenarten, die Rauhfusshühner etc., haben seit vielen Jahren ganzjährige Schonzeit. Die aus dem Jagdrecht zu entlassenden Arten sind dem Schutz des Naturschutzrechtes zu unterstellen.

Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster und Kormoran unterliegen dem Naturschutzrecht, werden aber trotzdem - gestützt auf entsprechende Verordnungen - in erheblichem Umfang bejagt (siehe Zahlen in obiger Statistik). Auch Graureiher werden in erheblichem Umfang abgeschossen: 1999/00: 3727 und 2000/01: 4082 geschossene Exemplare.

Ringeltauben sind überwiegend Zugvögel. Deutschland ist teilweise Überwinterungs- bzw. Durchzugsgebiet nord- und osteuropäischer Ringeltaubenpopulationen. Für wandernde Vogelarten sind internationale Vereinbarungen (Bonner Konvention: „in der Erkenntnis, dass die Staaten die Beschützer der wandernden Tierarten sind und sein müssen, die in ihrem nationalen Zuständigkeitsbereich leben oder diesen durchqueren“) einzuhalten, die aus unserer Sicht eine weitere Bejagung der Ringeltaube ausschließen.

2. Jagdzeiten

Die Jagdzeiten auf die einzelnen Arten sind heute sehr unterschiedlich. Manche Arten dürfen ganzjährig bejagt werden (z.B. Wildkaninchen, Fuchs, jüngere Wildschweine – sogenannte Überläufer), andere Arten haben mehr oder weniger lange und unterschiedliche Jagdzeiten, teilweise noch unterschieden nach Geschlecht und Alter. Dies führt dazu, dass auf die unterschiedlichen Schalenwildarten zwischen dem 01. Mai und dem 31. Januar gejagt werden kann. Damit werden die Möglichkeiten für die Bevölkerung, Wildtiere in freier Natur zu erleben, durch diese zeitlich stark ausgedehnten Schusszeiten erheblich eingeschränkt, denn freilebende Tiere werden erst durch die Jagd „wild“ geschossen. Die Schusszeiten für die verschiedenen jagdbaren Tierarten sind anzugleichen und unabhängig von Geschlechts- und Altersklassen zu harmonisieren und vor allem in den Herbst und Frühwinter unter Beachtung regionaler Besonderheiten zu verlegen. Zur Paarungszeit und in der Zeit der Jungenaufzucht hat grundsätzlich Jagdruhe zu herrschen (Ausnahmeregelungen für Schwarzwild, Gämsen und Fuchs in deren Paarungszeiten). Eine Bejagung zur Nachtzeit hat grundsätzlich zu unterbleiben, bei nicht hinnehmbarer Schadenslage sind Ausnahmen, z.B. bei massiven Wildschweinschäden möglich.

3. Begriffsdefinitionen

Schalenwild: Dem Jagdrecht unterliegende Paarhufer. Die Hufe heißen in der Jägersprache „Schalen“. Es handelt sich dabei um folgende Arten: Reh, Rothirsch, Wildschwein, Gämse, Damhirsch, Mufflon und Steinbock sowie Elch und Wisent

Beizjagd: Jagd mit gezähmten Greifvögeln.

Jagdmethoden: Bei den Jagdmethoden wird u.a. unterschieden zwischen der Ansitzjagd von Ansitzeinrichtungen (z.B. Hochsitz) und den verschiedenen Formen der Bewegungsjagd (z.B. Treibjagd, Drückjagd etc.). Während bei der Treibjagd eine relativ große Anzahl von Schützen und Treibern die Tiere zur Flucht bringt (meist Feldhasen, Fasan und Rebhuhn) werden bei der Drückjagd die Tiere von deutlich weniger Treibern veranlasst, langsam aus ihrer Deckung auf den gewohnten Wechsellinien auszutreten. Dadurch ist ein sicheres Ansprechen und Abschießen der Tiere möglich. Die Drückjagd ist eine sehr effiziente und schonende Methode zur Bejagung von Schalenwild. Mit diesen effektiveren Jagdmethoden kann der notwendige Abschuss in wesentlich kürzerer Zeit bewältigt werden. Damit wird die ständige Beunruhigung des Wildes deutlich reduziert.

Bindung des Jagdrechtes an Grund und Boden: In Deutschland ist das Jagrecht unmittelbar an das Grundeigentum gebunden (§ 3 Bundesjagdgesetz). Der eigentliche Inhaber des Jagdrechtes ist also der Grundeigentümer (Wichtig bei BN-Flächen). Größere zusammenhängende Flächen (in Bayern ab 81,755 ha, Bund 75 ha) sind sogenannte Eigenjagden. Die Eigentümer von kleineren Grundflächen werden zu Jagdgenossenschaften zusammengeschlossen und verfügen gemeinsam über die Nutzung des Gemeinschaftsjagdreviers (Mindestgröße im Flachland 250 ha, im Hochgebirge 500 ha). Der BN ist als Grundeigentümer Mitglied in vielen Jagdgenossenschaften und sollte dort seine Position unbedingt intensiv einbringen.

Durch ein Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, welches sich auf die Jagdpraxis in Frankreich bezieht, wird dieses System in Frage gestellt und auch in Deutschland diskutiert, ob der Grundeigentümer das Recht bekommen soll, die Bejagung seiner Flächen zu untersagen. Beim Bundesverbraucherministerium (www.verbraucherministerium.de) ist unter der Rubrik „Forst/Jagd“ eine ausführliche Stellungnahme erhältlich (Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum französischen Jagdrecht - Analyse und Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland - Stand: Oktober 2000).

Das deutsche Revierjagdsystem hat sich zwar aus der Sicht der Jagd bewährt, Tierarten mit großräumigen Lebensraumsprüchen wird das System jedoch nicht gerecht. Das Revierjagdsystem ist deshalb über die bisherigen Ansätze (Hegemeinschaften, Jagdbeiräte) hinaus zu einem zukunftsfähigen System des Wildmanagements zu entwickeln, das besonders den Anforderungen des zeitgemäßen Biotop- und Artenschutzes gerecht wird.

Jagdrecht: Das Bundesjagdgesetz ist wie das Naturschutzgesetz ein Rahmengesetz. Eine Reform des Bundesjagdgesetzes vom September 1976 ist überfällig. In der neuen Koalitionsvereinbarung steht: „Wir werden das Jagdrecht unter Berücksichtigung einer naturnahen Waldbewirtschaftung und unter Tierschutzaspekten novellieren.“ Der Deutsche Naturschutzring hat am 26.11.2001 Eckpunkte verabschiedet, denen auch der BN zugestimmt hat. Das sogenannte „Forum Naturschutz“ www.forum-natur.net ist eine **Tarnorganisation von Naturnutzern**, die die Novellierung des Jagdrechtes in Deutschland verhindern wollen.

Fütterung: Die Fütterung in der Notzeit (Winterfütterung) ist zur Zeit noch gesetzlich vorgeschrieben (Art. 43 Bayerisches Jagdgesetz: „Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu erhalten. Kommt der Revierinhaber der Verpflichtung...nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf seine Rechnung die Fütterung vornehmen...“). Die übliche Praxis fördert durch die Fütterung überhöhte Bestände an Schalenwild und behindert damit großflächig die Umsetzung der Ziele einer naturnahen Waldwirtschaft und verursacht durch den Verbiss erhebliche Schäden am Ökosystem Wald.

Kirrung: Eine Kirrung ist die Vorlage geringer Mengen Futtermittel außerhalb der Notzeit mit dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu beobachten oder zu erlegen. Der Übergang von der Kirrung zur Fütterung (auch außer der sogenannten Notzeit) ist oft fließend, und so werden auch viele (verbotene) Fütterungen als (dann legale) Kirrungen ausgegeben.

Wildschaden: Das im Bundesjagdgesetz vorgegebene „Hegeziel“ einer Anpassung der Wildbestände an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse wurde bei den großen Pflanzenfressern, dem „Schalenwild“, nur lokal erreicht. Auf den überwiegenden Flächen führt der Schalenwild-Verbiss zu einer tiefgreifenden Verarmung der Pflanzenvielfalt in den Wäldern, verhindert die Entwicklung naturnaher Wälder und hat schwerwiegende wirtschaftliche Verluste für die Waldeigentümer zur Folge. Allein die Schalenwildkontrolle kann heute die Notwendigkeit des Jagens begründen. In dieser zentralen Aufgabe

hat die Jagd im wesentlichen versagt. Wildschäden im Wald sind derzeit nur an den so genannten „Hauptbaumarten“ ersatzpflichtig. Diese unzulängliche Regelung muss im Interesse der natürlichen Baumartenvielfalt geändert und der Schadenersatz auf alle standortsheimischen Baumarten ausgedehnt werden. Solange das Selbstbestimmungsrecht der Grundeigentümer über die Jagdausübung nicht neu geregelt ist, muss für Wildschäden Ersatz geleistet werden. Im Wald sollen Wildschäden an allen standortsheimischen Baumarten ersatzpflichtig werden.

Wildfolge: Das Verfolgen von angeschossenen Tieren über die Reviergrenze hinweg ins Nachbarrevier bezeichnet man als Wildfolge. Ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Revierinhabern ist diese nicht zulässig. Deshalb sind praktikable Wildfolgevereinbarungen, die in erster Linie dem Tierschutz zu dienen haben gesetzlich vorzuschreiben.

4. Jagd in Schutzgebieten und in den Staatsjagden

In Artikel 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird ausgeführt: „Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger. Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige Personen des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften..... Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige Personen des öffentlichen Rechtes dienen vorrangig Naturschutzzwecken.“ Nach den Bestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes „dienen staatliche Wälder den Gemeinwohlinteressen in besonderem Maße und sind daher vorbildlich zu behandeln.“

Daraus leitet sich für uns ab, dass in Nationalparks und Ramsar-Gebieten (Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung; z.B. Chiem-, Ammer- und Starnberger See) die Jagd grundsätzlich ruht. In Naturschutzgebieten, Kernzonen der Biosphärenreservate und Natura 2000-Gebieten hat sich die Jagd dem jeweiligen Schutzzweck unterzuordnen. Eingriffe in den Wildtierbestand sind in den o.g. Schutzgebieten nur zulässig, wenn dies dem Schutzzweck dient und andere Maßnahmen nicht zielführend sind.

96% der Fläche der Bundesrepublik sind bejagbar. In der Mehrzahl der Naturschutzgebiete, zum Teil sogar in Nationalparks, wird die Jagd mehr oder weniger uneingeschränkt ausgeübt. In Schutzgebieten steht allein die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Mittelpunkt der Bemühungen. Ein landesweites Netz von Ruhezeiten speziell für Wasservögel scheitert immer wieder an der Jagd.

10% der Landesfläche und 30% der Waldfläche Bayerns sind Staatsjagden. Dieses Allgemeingut schließt wertvollste Naturlandschaften (u.a. auch viele international bedeutende Feuchtgebiete) ein, der BN fordert, dass der Freistaat Bayern den besonderen Verpflichtungen für staatlichen Grundbesitz auch im Hinblick auf die Jagd nachkommt. Dafür sind nach Meinung des BN folgende Änderungen erforderlich:

Staatsjagden werden mit der Zeit in Schutzgebiete für das Wild umgewandelt, in denen sich die Jagd auf die notwendige Kontrolle der Schalenwildbestände beschränkt wird. Ein weitergehender Schutz durch jagdliche Befriedung der staatlichen Jagdreviere würde den Wildtieren sichere Refugien gewähren, dem Bürger das Erleben vertrauter Wildtiere ermöglichen (Nationalparkeffekt) und letztlich auch den übrigen Jagdrevieren durch Zuwanderung überzähliger Tiere aus diesen Schutzgebieten nützen.

Private Jäger sind in den Staatsjagden wesentlich stärker als bisher bei der Erfüllung der Schalenwildabschüsse zu beteiligen. Es ist nicht erforderlich, dass die Abschusserfüllung in den

Staatsjagden von staatlichen Bediensteten erledigt wird. Soweit private Jäger die besondere Zielsetzung in den Staatsjagden mittragen, sollen diese in möglichst großer Zahl berücksichtigt werden, wie dies derzeit bereits in vielen Forstämtern der Fall ist. Damit kann die Staatsjagd zahlreichen revierlosen Jägern eine sinnvolle Jagdmöglichkeit bieten.

5. Bleihaltige Munition

Der Schuss mit Bleischrot und bleihaltiger Munition auf Wildtiere ist aus Gründen des Verbraucher- und Umweltschutzes zu verbieten. Untersuchungen der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach haben ergeben, dass durch die sogenannte Bleisplittersekundärkontamination bei Rehen bis zu 159 mg Blei pro kg Muskelmasse festgestellt werden konnten. Die Splitterbildung hängt vom Geschosstyp ab und kann bis zu 40 % der Geschossmasse ausmachen. Die Rückstands-Höchstmengen-Verordnung sieht für Haustiere einen Höchstwert von 0,25 mg Blei pro kg Fleisch vor (638 fache Überschreitung).

Für die BRD wird ein jährlicher Verbrauch von Bleischrot von 1500 - 9000 Tonnen angegeben (www.oejv.de/archiv/bleischrot.htm). Schon seit Jahrzehnten weist die Wissenschaft auf die Gefahren durch Bleischrot für Mensch, Tier und Umwelt hin. Gerade bei der Jagd auf Wasservogel landet der größte Teil der Bleischrotladung in der Landschaft. So gelangt das Schwermetall gleich tonnenweise in Flachwasserzonen, Seen, Moore und Feuchtwiesen. Darauf wachsende Pflanzen nehmen gelöste Bleisalze auf. Besonders Vögel reichern durch belastetes Futter sowie durch die direkte Aufnahme von Bleischrot das Schwermetall in ihren Körpern an. Das aufgenommene Blei führt zu einer Vergiftung, die die Tiere zunächst schwächt und häufig mit dem Tode endet. Am Ende der Nahrungskette stehen Beutegreifer und der Mensch, die sich durch Verzehr von kontaminiertem Fleisch ebenfalls mit Blei vergiften können. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Schwermetallrückstände im Boden in das Grundwasser gelangen und dieses belasten. Besonders stark sind Mensch und Umwelt in der Umgebung von Schießplätzen gefährdet.

Alternativen (z. B. Weicheisenschrote) sind vorhanden und aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich, allerdings etwas teurer. In den USA, Kanada, Norwegen, Schweden und Finnland gibt es ein Verbot von Bleischrot bei der Wasservogeljagd, in Dänemark und in den Niederlanden sind Bleischrot generell verboten.

Dr. Christian Magerl, Artenschutzreferent Südbayern,
Pettenkofenstr. 10 a/I, 80336 München
089/54829864